

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Üchtelhausen (BS-VE/EE)

vom 19.02.2015

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Üchtelhausen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Anschluss des Gemeindeteils Madenhausen an den Abwasserzweckverband „Obere Lauer“.
 - Hauptsammler DN 1200 von Schacht 1N bis zum Regenüberlaufbecken, Baulänge: 32m, anrechenbares Volumen auf den Inhalt des Regenüberlaufbeckens rund 30 m³
 - Hauptsammler DN 250 vom Regenüberlaufbecken bis zum Schacht 6N mit Anschluss an den bestehenden Kanal DN 250, l = ca. 71 m
 - Regenüberlaufbecken zur Mischwasserbehandlung mit Trennbauwerk, Abflusssteuerung, erforderliches Volumen = rund 130 m³, l = 12,50 m, b = 5,30 m, tm = 1,50 m
 - Retentionsbodenfilter zur weitergehenden Mischwasserbehandlung, Filterfläche AF ca. 900 m², Retentionsvolumen VRR rund 1.000 m³
 - Renaturierung des Erlenbaches auf einer Länge von ca. 55 m
 - Drosselbauwerk mit Einleitungsgerinne in den Erlenbach
 - Rückbau des bestehenden Regenüberlaufes

2. Anschluss des Gemeindeteils Hesselbach an den Abwasserzweckverband „Obere Lauer“.
 - Hauptsammler DN 1200 von Schacht 83.1 bis zum Regenüberlaufbecken, Baulänge: 175 m, anrechenbares Volumen auf das Volumen des Regenüberlaufbeckens rund 42 m³
 - Druckleitung di = 130,8 vom Pumpwerk Regenüberlaufbecken bis zum Anschlussschacht Nr. 6 in Madenhausen, l = ca. 4.350 m
 - Regenüberlaufbecken zur Mischwasserbehandlung mit Trennbauwerk, und Pumpwerk, erforderliches Volumen = 314 m³, l = 16,0 m, b = 8,00 m, tm = 2,15 m
 - Retentionsbodenfilter zur weitergehenden Mischwasserbehandlung, Filterfläche AF ca. 2.000 m², Retentionsvolumen rund 3.030 m³
 - Pumpwerk mit pneumatischen Fördersystem
 - Drosselbauwerk mit Einleitungsgerinne in den Grundwiesen-Talgraben
 - Rückbau des vorhandenen Regenüberlaufes
 - Rückbau bzw. Verfüllung des bestehenden Kanals zur vorhandenen Kläranlage

3. Für die Erweiterung der Kläranlage der Stadt Schweinfurt sind an die Stadt laut Vereinbarung Baukostenbeiträge zu leisten.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder

- (3) Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt

(a) pro m ² Grundstücksfläche	0,29 €
(b) pro m ² Geschossfläche	1,97 €.

- (2) Für Grundstücke, die nur Fäkal- und Klärschlämme der Entwässerungseinrichtung zuführen, wird nur ein Geschossflächenbeitrag erhoben.

Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche 0,64 €.

- (3) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

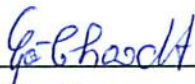
§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Üchtelhausen, den 19.02.2015



Göbhardt
1. Bürgermeisterin

